

# **Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie an der Technischen Universität München**

**Vom 13. Mai 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

### § 34

#### Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ („M.A.“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

### § 35

#### Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) <sup>1</sup>Studienbeginn für den Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester. <sup>2</sup>Studierende, die bereits in demselben, einem verwandten oder einem anderen Studiengang anrechenbare Leistungen erbracht haben und die in ein höheres Fachsemester eingestuft werden (Quereinsteiger), können abweichend von Satz 1 zum Sommersemester beginnen. <sup>3</sup>In diesem Fall hat der Studierende entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 80 Credits (40 Semesterwochenstunden), verteilt auf vier Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. <sup>3</sup>Außerdem sind sechs Wochen Berufspraktikum abzuleisten. <sup>4</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie beträgt mindestens 120 Credits. <sup>5</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

### § 36

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie wird nachgewiesen durch:
  1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten mindestens sechssemestrigen Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in
    - a) Studiengängen der MINT-Fachgebiete (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technikwissenschaften) oder
    - b) Studiengängen mit einem Schwerpunkt in Biologie, Chemie, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Physik und/oder im Bereich Technik-/Wissenschaftsgeschichte oder –philosophie im Umfang von insgesamt mindestens 30 Credits oder
    - c) Nachweis des Ersten Staatsexamens für Lehrkräfte an Gymnasien mit mindestens einem der in Buchstabe b) genannten Fächer oder
    - d) einen an einer inländischen oder ausländischen Universität erworbenen Nachweis des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
  2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie gemäß Anlage 2,
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen im wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang der Technischen

Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Wissenschafts- und Technikphilosophie entsprechen.

- (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des einschlägigen Bachelorstudiengangs der Technischen Universität München herangezogen.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. <sup>2</sup>Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn abhängig von der maßgeblichen Regelstudienzeit des nachgewiesenen Bachelorstudiengangs Leistungen im folgenden Umfang nachgewiesen werden:
- a) bei sechs Semestern Regelstudienzeit: mindestens 140 Credits
  - b) bei sieben Semestern Regelstudienzeit: mindestens 170 Credits
  - c) bei acht Semestern Regelstudienzeit: mindestens 200 Credits.
- <sup>3</sup>Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

## § 37

### **Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie gliedert sich in folgende Bereiche: Im Bereich „Grundlagen“ wird in den Pflichtmodulen in philosophische Methoden und Erkenntnisse zu Grundlagen und Bedingungen von Wissenschaft und Technik eingeführt. <sup>2</sup>Im Wahlbereich „Aufbau“ liegt der Schwerpunkt in der interdisziplinären Vermittlung und Transformation fachspezifischen Wissens, welche im Wahlbereich „Profilbildung“ vertieft und erweitert wird. <sup>3</sup>Im Modul „Anwendungsfach“ werden in Lehrveranstaltungen (innerhalb eines individuell erarbeiteten Studienplans) aus einem Fach der Technischen Universität München philosophische Fragestellungen fachspezifisch thematisiert und diskutiert. <sup>4</sup>Im Modul „General Studies“ sollen die Studierenden ihre überfachlichen Kompetenzen erweitern, insbesondere im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung sowie auf die Befähigungen, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen und sich zivilgesellschaftlich zu engagieren.
- (3) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Das Modul „Anwendungsfach“ umfasst inhaltlich und methodisch zusammenhängende Leistungen,
1. durch qualifizierte Mitarbeit an geeigneten Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 5 im Umfang von 6 SWS bzw. 12 Credits,
  2. durch Ausarbeitung einer ausgewählten Problemstellung mit Vortrag und Diskussion im interdisziplinären Kolloquium (3 Credits) und
  3. durch Erstellung einer ausführlichen Seminararbeit (3 Credits).
- <sup>2</sup>Somit sind durch aktive Teilnahme am interdisziplinären Kolloquium, eigenständige Erarbeitung eines Themas (Vortrag und Seminararbeit) und qualifizierte Mitarbeit im Umfang von 6 SWS insgesamt 18 Credits zu erbringen.

- (5) <sup>1</sup>Im Modul „Anwendungsfach“ hat der Studierende mit einem von der Fakultät TUM School of Education beauftragten Mentor einen individuellen Studienplan im Umfang von 6 SWS zusammenzustellen. <sup>2</sup>Geeignete Veranstaltungen behandeln methodische Grundlagen, wissenschaftstheoretische Probleme, sozio-kulturelle Bedingungen und ethische Problemfelder eines Faches und sollen einen thematischen Zusammenhang bilden, aus dem der Studierende eine Problemstellung selbständig vertieft und im interdisziplinären Kolloquium vorträgt. <sup>3</sup>Zum Mentor kann jede gemäß der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Person der TU München bestellt werden.
- (6) <sup>1</sup>Im Modul „General Studies“ absolviert der Studierende frei gewählte Lehrveranstaltungen der Carl von Linde-Akademie im Umfang von mindestens 10 SWS, darunter mindestens ein Angebot zum wissenschaftlichen Arbeiten. <sup>2</sup>Geeignete Lehrveranstaltungen anderer Einrichtungen werden gegebenenfalls anerkannt. <sup>3</sup>Die Analyse der eigenen Erfahrungen ist Gegenstand einer Präsentation im Rahmen einer unbenoteten mündlichen Prüfung (20 Minuten).
- (7) In der Regel ist im Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie die Unterrichtssprache deutsch.

### § 37 a

#### Berufspraktikum

- (1) <sup>1</sup>Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 45 abzuleisten. <sup>2</sup>Ihre Dauer beträgt sechs Wochen. <sup>3</sup>Sie muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und ist als Studienleistung im Modul „Praktikum“ gemäß Abs. 3 nachzuweisen. <sup>5</sup>Die Praxis wird immer von einem fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller). <sup>6</sup>Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer der Fakultät TUM School of Education (EDU).
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Modul „Praktikum“ umfasst neben der erfolgreichen Teilnahme gemäß Abs. 1 die selbständige Suche und Bewerbung um ein Praktikum bzw. eine Projektmitarbeit, aktive Mitarbeit im begleitenden Kolloquium inklusive Referat und schriftlichem Bericht.

### § 38

#### Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. <sup>2</sup>Abweichend von § 10 Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 APSO gelten für den Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie folgende Fristen: Aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
  2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 35 Credits,
  3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
  4. bis zum Ende des sechsten Fachsemester mindestens 120 Credits
- zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens zwei der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen (Module Nrn. 1 bis 4) müssen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

## **§ 39**

### **Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät TUM School of Education (EDU).

## **§ 40**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

## **§ 41**

### **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

## **§ 42**

### **Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Wahlbereich regelt § 15 Abs. 2 APSO. <sup>3</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.

## **§ 43**

### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
  1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 38 Credits in den Pflichtmodulen (20 Credits im Bereich „Grundlagen“ und 18 Credits im Modul „Anwendungsfach“ gemäß § 37 Abs. 4 und 5) und mindestens 30 Credits in Wahlmodulen (jeweils 15 Credits in den Bereichen „Aufbau“ und „Profilbildung“) nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

## § 44

### Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

## § 45

### Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 22 Credits in den Modulen „Praktikum“ und „General Studies“ nachzuweisen.

## § 45 a

### Multiple-Choice- Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftliche Prüfung in Einzelfällen mit Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. § 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. <sup>2</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
  1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
  2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
  1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
  2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
  3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
  4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent
 zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
  1. die Note,
  2. die Bestehensgrenze,
  3. die Zahl gestellter Fragen,
  4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

## **§ 46** **Master's Thesis**

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) Die Master's Thesis wird von einem am Studiengang beteiligten Hochschullehrer als fachkundigem Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller).
- (4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (5) <sup>1</sup>Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. <sup>2</sup>Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.

## **§ 47** **Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von 120 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gebildet aus dem mit dem Faktor 0,6 gewichteten Notenmittel aller Module gemäß § 43 Abs. 2 und der mit dem Faktor 0,4 gewichteten Modulnote für die Master's Thesis. <sup>2</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

## **§ 48** **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.

## **§ 49** **In-Kraft-Treten**

- <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2010/11 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

**Anlage 1: Module**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrformen	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart <sup>1</sup>	Prüfungsdauer (in Minuten)	Unterrichtssprache
-----	------------------	------------	----------	-----	---------	--------------------------	-------------------------------	--------------------

**Pflichtmodule „Grundlagen“:**

1	Wissenschaftstheorie	V/S	1	2	5	Klausur	90	deutsch
2	Technik- und Sozialphilosophie	V/S	1	2	5	mündl. Prüfung	20	deutsch
3	Logik	V + Ü	1	4	5	Klausur	90	deutsch
4	Wissenschafts- und Technikgeschichte	V/S	1	2	5	mündl. Prüfung	20	deutsch

**Sonstige Pflichtmodule:**

	Anwendungsfach	K + V/S/Ü	1-3	8	18	Vortrag + Seminararbeit		deutsch
	Praktikum	K + P	2-3	1	10	Referat + Bericht (SL)		deutsch
	General Studies	V/S/Ü/ K/E	1-3	10	12	mündl. Prüfung (SL)	20	deutsch
	Master's Thesis	K	4	2	30	Masterarbeit		deutsch

**Wahlbereich „Aufbau“:** aus folgender Liste<sup>2</sup> sind 15 Credits zu erbringen

	Systemtheorie	V/S	2	2	5	Vortrag od. Essay*		deutsch
	Wissenschaft, Technik und Gesellschaft	V/S	2	2	5	Essay*		deutsch
	Erkenntnis-/Kognitionsphilosophie	V/S	2	2	5	Vortrag od. Essay*		deutsch
	Wissenschaftsmanagement	S/Ü	2	3	5	mündl.Prüfung	20	deutsch

**Wahlbereich „Profilbildung“:** aus folgender Liste<sup>2</sup> sind 15 Credits zu erbringen

	Wissenschaftstheorie (vertieft)	S	3	1	5	Vortrag od. Essay*		deutsch
	Technikphilosophie (vertieft)	S	3	1	5	Vortrag od. Essay*		deutsch
	Logik (vertieft)	S	3	2	5	Vortrag od. Essay*		deutsch
	Angewandte Ethik	S	3	1	5	Vortrag od. Essay*		deutsch

<sup>1</sup> Für Änderung der Prüfungsart gilt § 12 Abs. 8 APSO.

<sup>2</sup> Wahlmodule werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses fortlaufend aktualisiert. Änderungen werden spätestens zu Vorlesungsbeginn auf der Internetseite des Studiengangs bekannt gegeben.





## **ANLAGE 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld interdisziplinäre Forschung, Technik- und Forschungspolitik, Wissenschaftsverwaltung, Bildungswesen und Lehramt, Verlagswesen, Medien und Beratungstätigkeit entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem der unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächer
- 1.3 Besonderes Interesse für Themenbereiche an der Schnittstelle von Ingenieur-, Natur- und Geisteswissenschaften
- 1.4 Überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form
- 1.5 Besondere Leistungsbereitschaft und Motivation für den Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die TUM School of Education durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.4 für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
  - 2.3.1 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 140 Credits,
  - 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
  - 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Wissenschafts- und Technikphilosophie an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.
  - 2.3.4 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

#### **3. Kommission zum Eignungsverfahren**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission be-

stellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

#### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

#### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie eines Eignungsgesprächs, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt. <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 55 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 55 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Abschlussnote

<sup>1</sup>Zur Beurteilung der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen.

<sup>2</sup>Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. <sup>3</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>4</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>5</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

<sup>6</sup>Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. <sup>7</sup>Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

<sup>8</sup>Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. <sup>9</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. <sup>10</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

2. Motivationsschreiben

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 5 Punkten hinsichtlich der schriftlichen Sprachkompetenz des Bewerbers anhand folgender Kriterien bewertet:

1. kann nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung und Grammatik schreiben
2. kann sein Bewerbungsanliegen sachlich und trotzdem ansprechend formulieren
3. kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen,
4. kann seine besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen
5. kann wesentliche Punkte seiner Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der fünf Kriterien mit maximal einem Punkt. <sup>3</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

### 3. Eignungsgespräch

1. <sup>1</sup>Alle zugelassenen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>4</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>5</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

2. <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. <sup>3</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte

1. Interesse für Themengebiete an der Schnittstelle von Ingenieur-, Natur- und Geisteswissenschaften
2. besondere Leistungsbereitschaft und Motivation
3. Einschätzung des persönlichen Eignungsprofils

<sup>4</sup>Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. <sup>5</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>6</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

3. <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig

- a) die mündliche Sprachkompetenz,
- b) das Interesse für Themengebiete an der Schnittstelle von Ingenieur-, Natur- und Geisteswissenschaften,
- c) die besondere Leistungsbereitschaft und Motivation,

wobei folgende Kriterien herangezogen werden:

- a) mündliche Sprachkompetenz (0 - 5 Punkte, pro Kriterium max. 1 Punkt)
  - kann Sachverhalte klar, flüssig und im Stil der Situation angemessen darstellen und erörtern
  - kann eigene Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufbauen
  - kann auf Fragen zum Erststudium bzw. dessen Fachgebiet terminologisch exakt und trotzdem verständlich antworten
  - kann Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen
  - kann Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen mühelos verstehen oder wenn nötig durch Rückfragen klären
- b) Interesse für Themenbereiche an der Schnittstelle von Ingenieur-, Natur- und Geisteswissenschaften (0 – 10 Punkte, pro Kriterium max. 2 Punkte)
  - kann Themen und Fragestellungen, die Inhalt des Studiengangs sind, nennen und exemplarisch Bezüge dieser zum Erststudium herstellen
  - hat Lehr- und Vortragsveranstaltungen in Philosophie, Wissenschafts- und Technikgeschichte, Logik, Ethik bzw. Kultur- oder Geisteswissenschaften besucht

- kennt Autoren und Werke, die sich mit den Themenbereichen des Studiengangs befassen haben
  - engagiert sich (neben dem Studium) auch außerhalb seines Fachgebiets in Arbeitskreisen, Lesezirkeln, studentischen Gruppen bzw. Gremien etc.
  - kann praktische Tätigkeiten im angegebenen Berufsfeld nachweisen (interdisziplinäre Forschung, Technik- und Forschungspolitik, Wissenschaftsverwaltung, Bildungswesen und Lehramt, Verlagswesen, Medien und Beratungstätigkeit)
  - hat Interesse an anspruchsvoller Literatur
  - hat sich im Erststudium mit interdisziplinären Fragestellungen beschäftigt
- c) besondere Leistungsbereitschaft und Motivation (0 – 5 Punkte, pro Kriterium max. 1 Punkt)
- bekundet Interesse an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit philosophischen und ethischen Fragestellungen
  - reflektiert über Lebens-/Karriereziele und über Möglichkeiten, diese zu erreichen
  - reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs
  - ist bereit, sich über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus selbstständig zu bilden (vgl. besonderes Engagement/Zusatzqualifikationen während des Erststudiums)
  - allgemeine Motivation für Masterstudium (berufliche/wissenschaftliche Qualifikation)
  - Sonstiges

<sup>3</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 20 fest, wobei 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist.<sup>4</sup>Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.  
<sup>5</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.2. <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Punktezahl aus 5.1.1 (Abschlussnote, 0 – 30 Punkte), 5.1.2 (Motivationsschreiben, 0 – 5 Punkte) und 5.1.3 (Eignungsgespräch, 0 – 20 Punkte). <sup>2</sup>Bewerber, die 35 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.3 <sup>1</sup>Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.4 Zulassungen im Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## 7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Wissenschafts- und Technikphilosophie nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Mai 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. Mai 2011.

München, den 13. Mai 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2011.